

Ergänzungen zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung unter Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ErgANBest-EU-RWB-EFRE)

Die ErgANBest-EU-RWB-EFRE enthalten für die Projektförderung unter Beteiligung der Europäischen Union ergänzende Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die notwendigen Grundlagen und Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Inhalt

- 1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und grundlegende Verpflichtungen
- 2 Vergabe von Aufträgen und Ausführung
- 3 Information und Publizität
- 4 Berichtspflichten
- 5 Anforderung und Zahlung der Zuwendung
- 6 Prüfung und Kontrolle
- 7 Fristen/Schlussverwendungsnachweise/ Aufbewahrungspflichten
- 8 Finanzielle Berichtigungen

1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und grundlegende Verpflichtungen

1.1 EU-rechtliche Bestimmungen und grundlegende Verpflichtungen

Diesem Bescheid liegen die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EG-Vertrags sowie folgende Verordnungen, Mitteilungen und Leitlinien zu Grunde:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Amtsblatt der EU L 210 vom 31. 7. 2006),
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (Amtsblatt der EU L 210 vom 31. 7. 2006),

- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der EU L 371 vom 27.12.2006),

- Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze, Kriterien und indikativen Sätze bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1260/99 vom 19.12.2000 [Anmerkung: Diese VO ist nicht mehr in Kraft, zur neuen VO 1083/06 sind aber noch keine entsprechenden Leitlinien der Kommission verabschiedet worden. Bis zum Erlass neuer Leitlinien dürften daher die alten Leitlinien sinngemäß weiter angewendet werden.],

- Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatl. Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.07.1997 – C 209/3),

- Entscheidung der Kommission vom 07. 08. 2007 zur Genehmigung des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Rheinland-Pfalz (Deutschland) im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (CCI: 2007 DE 162 PO 011)

zu Grunde.

Die vorgenannten Verordnungen sowie die Mitteilung der Kommission über den Verkauf geförderter Grundstücke und das operationelle Programm „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes können auf der Internetseite des MWVLW (www.mwvlw.rlp.de) im Bereich „Europa - EFRE“ sowie unter der Internet-Adresse der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (www.isb.rlp.de) im Bereich

„Förderung - Förderung EU“ eingesehen werden. Soweit ein Internet-Anschluss nicht zur Verfügung steht, können die Unterlagen über die antragnehmenden Stellen angefordert werden.

1.2 Hieraus ergeben sich für den Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Vorhabens insbesondere folgende grundlegende Verpflichtungen:

- Beachtung der Gemeinschaftspolitiken insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - Wettbewerbsregeln (z.B. Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen);
 - Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - Schutz und Verbesserung des Querschnittsziels Umwelt (z.B. strikte Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes wie etwa der FFH-, UVP-Richtlinie);
 - Querschnittsziel Chancengleichheit (insbesondere durchgehende Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten etwa bei Ausschreibungen von Personalstellen und Qualifizierungsmaßnahmen).
- Beachtung der Vorgaben hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit und Zuschussfähigkeit von Ausgaben, die zur Erstattung beantragt werden (insbesondere Artikel 5 und 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006, Art. 56 der VO (EG) Nr. 1083/2006).

2 Vergabe von Aufträgen und Ausführung

Ergänzend zu den nationalen Vergaberegeln für öffentliche Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Abschnitt 2 (Sektorenauftraggeber Abschnitt 3 oder 4) der VOB/A bzw. VOL/A und bei freiberuflichen Leistungen die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden haben, sofern der geschätzte Gesamtauftragswert bzw. die Gesamtvergütung – ohne Umsatzsteuer – die Schwellenwerte nach § 2 Vergabeverordnung¹ erreicht oder übersteigt. Insbesondere sind die folgenden Schwellenwerte zu beachten:

- bei Bauaufträgen: 4.845.000 Euro;
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich: 387.000 Euro;
- bei allen anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 193.000 Euro.

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Vergabevermerke beizufügen.

3 Information und Publizität

Die Informations- und Publizitätspflichten gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 1828/2006 sind zu beachten.

Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Publizitätspflichten:

- Bei Projekten mit einem öffentlichen Gesamtbeitrag von mehr als 500.000 EUR zum Erwerb eines materiellen Gegenstandes oder zur Finanzierung von Infrastruktur oder Baumaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens permanente, gut sichtbare Erläuterungstafeln von signifikanter Größe aufzustellen.
- Bei Projekten mit einem öffentlichen Gesamtbeitrag von mehr als 500.000 EUR zur Finanzierung von Infrastruktur oder Baumaßnahmen ist bereits während der Durchführung ein Hinweisschild aufzustellen, das nach deren Abschluss durch die permanente Erläuterungstafel ersetzt wird.
- Bei allen geförderten Vorhaben muss der Zuwendungsempfänger die am Vorhaben Beteiligten in allen Unterlagen, insbesondere allen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Finanzierung aus dem operationellen Programm „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinweisen.

4 Berichtspflichten

Das Land Rheinland-Pfalz ist gehalten, der Europäischen Kommission regelmäßig im Rahmen von jährlichen und abschließenden Durchführungsberichten sowie auf Anfrage Daten über den Fortgang des operationellen

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/_2.html

Programms „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, entsprechende Datenanforderungen der Verwaltungsbehörde bzw. der Bescheinigungsbehörde des operationellen Programms „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen. Diese Anforderungen betreffen insbesondere

- die regelmäßige, mindestens einmal jährlich bis 31. Januar zu erfüllenden Berichtspflichten hinsichtlich der Umsetzung des Fördervorhabens (finanzielle und Erfolgsindikatoren),
- auf schriftliche Anforderung der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde die Berichterstattung über Daten zur Umsetzung des Programms innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen
- die Bereitstellung von Daten für die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte sowie ggf. für wissenschaftliche Untersuchungen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Den mit der Bewertung beauftragten Stellen sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5 Anforderung und Zahlung der Zuwendung

- 5.1 Die Bescheinigungsbehörde kann nur im Rahmen der dem Land zugewiesenen Mittel Auszahlungen veranlassen. Das Land Rheinland-Pfalz erhält die Strukturfondsmittel nach dem von der Kommission praktizierten Mittelzuweisungsverfahren. Auf den konkreten Zeitpunkt der Zuweisung hat das Land nur einen begrenzten Einfluss. Der Projektträger hat möglichen Verzögerungen bei der Mittelzuweisung im Rahmen der Projektfinanzierung Rechnung zu tragen. Eine Verpflichtung des Landes zur Übernahme eventueller Zwischenfinanzierungskosten besteht nicht.
- 5.2 Fördermittel (EU-Mittel und Haushaltsmittel des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,

Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, des Ministerium des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur) können nur anteilig und nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Abrufformulars mit detaillierten Rechnungsübersichten; quittierte Originalbelege oder gleichwertige Buchungsbelege sind beizufügen. Insbesondere ist zu bestätigen, dass die zur Erstattung beantragten Fördermittel frist- und bestimmungsgemäß bereits verausgabt sind und hierbei den EU-Gemeinschaftspolitiken, namentlich denjenigen in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge, Publizität sowie Schutz und Verbesserung der Umwelt Rechnung getragen wurde. Hierzu sind der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH geeignete Nachweise (Vergabeprotokolle, baurechtliche Genehmigungen, Fotos, Presseartikel usw.) vorzulegen. Bei den über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.

- 5.3 Die Zahlung der Kommission hängt – neben der effizienten und zügigen Umsetzung des Programms – von einer ordnungsgemäßen und vollständigen Einhaltung der Fördervorschriften einschließlich der Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Bewertung des operationellen Programms „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ab.

Deswegen ist die inhaltlich vollständige und fristgerechte Bereitstellung der für die Berichte an die Kommission erforderlichen Daten Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln bei der Durchführung des Vorhabens.

6 Prüfung und Kontrolle

Über das Prüfungsrecht der nationalen Rechnungshöfe hinaus sind die Verwaltungsbehörde oder von ihr Beauftragte, die Bewilligungsstellen, der Technische Prüfdienst bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH und die Bescheinigungsbehörde bzw. deren Beauftragte, die Prüfbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirt-

schaft und Weinbau sowie Bedienstete der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes berechtigt, Prüfungen und Kontrollen beim Zuwendungsempfänger durchzuführen. Prüfungen und Kontrollen können von den genannten Einrichtungen auch im Zusammenhang mit der Anforderung von Zuwendungen durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger hält die für Prüfungen und Kontrollen erforderlichen Unterlagen bereit und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

verantworten hat, wird der Zuwendungsgeber die Zuwendungen entsprechend kürzen bzw. unter Berechnung von Zinsen zurückfordern.

7 Fristen/Schlussverwendungsnachweise/Aufbewahrungspflichten

Die Anforderungen der Kommission an Informationen über Vollzug, Begleitung, Bewertung und die finanzielle Abwicklung verlangen die Bereitstellung von Daten innerhalb von Fristen, die von Fristen der nationalen Fördervorschriften abweichen können. Dies betrifft die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte und in diesem Zusammenhang die Vorlage der Schlussverwendungsnachweise und deren Prüfung. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, für den jeweiligen Förderfall relevante Informations- und Vorlageverpflichtungen zu gegebener Zeit gesondert mitzuteilen.

Die Aufzeichnungen, zahlungsbegründende Unterlagen und Belege sind bis 3 Jahre nach Abschluss des operationellen Programms (31.08.2020) oder bis 3 Jahre ab dem Jahr, in dem ein das Vorhaben betreffender Teilabschluss des Programms erfolgte, aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

8 Finanzielle Berichtigungen

Nach den Artikeln 98 ff. der VO (EG) 1083/2006 führen Mitgliedstaat und/oder Kommission bei Unregelmäßigkeiten oder bei erheblichen Veränderungen der Art und der Durchführungs- und Kontrollbedingungen der Intervention finanzielle Berichtigungen durch. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Kommission einschließlich Zinsen zurückzahlen. Näheres regelt die VO (EG) 1083/2006 sowie die unter Ziff. 1.1 angegebenen Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze bei Finanzkorrekturen. Sofern der Zuwendungsempfänger die Finanzkorrekturen zu